

Sonderrechte Wegerrechte

1. Sonderrechte

Begriffsbestimmung:

Sonderrechte befreien von der Einhaltung der Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).

Gesetzliche Definition:

Die Sonderrechte von Rettungsdienst und Katastrophenschutz sind in § 35 STVO geregelt.

Absatz 1 lautet:

Von den Vorschriften dieser Verordnung sind die Bundeswehr, der Bundesgrenzschutz, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz, die Polizei und der Zolldienst befreit, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend gebotem ist.

Absatz 5a lautet:

Fahrzeuge des Rettungsdienstes sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.

Absatz 8 lautet:

Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.

Genauere Betrachtung der Paragraphen:

1. Rettungsdienst:

Anders als in Absatz 1 werden hier explizit nur die Fahrzeuge des Rettungsdienstes und nicht die Organisationen befreit.

Welche Fahrzeuge „Fahrzeuge des Rettungsdienstes“ sind, regelt im Allgemeinen das länderspezifische Rettungsdienstgesetz.

Um ein „Fahrzeug des Rettungsdienstes“ im Sinne der Vorschrift handelt es sich, wenn der Fahrzeughalter Träger des Rettungsdienstes ist, oder der Fahrzeughalter mit dem Träger des Rettungsdienstes eine Vereinbarung über die Durchführung der Notfallrettung getroffen hat.

Sonderrechte können vom Rettungsdienst nur in Anspruch genommen werden, um so Lebensgefahr oder schwere körperliche Schäden von Menschen abzuwenden.

2. Katastrophenschutz

Sonderrechte können vom Katastrophenschutz in Anspruch genommen werden, soweit es zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.

Im Gegensatz zu anderen Privilegierten in Absatz 1 ist der Katastrophenschutz keine Institution, sondern eine (hoheitliche) Aufgabe, die von verschiedenen öffentlichen Stellen und privaten Organisationen wahrgenommen wird.

Katastrophenschutz im Sinne dieser Vorschrift sind die Einheiten und Einrichtungen der Katastrophenschutzbehörden selbst, sowie die Mitwirkenden nach den Landeskatastrophenschutzgesetzen. Anders als in Absatz 5a sind nicht nur die Fahrzeuge privilegiert, sondern die mitwirkenden Stellen und Organisationen. Damit können die Sonderrechte, sofern die weiteren Voraussetzungen gegeben sind, letztlich von jedem einzelnen Angehörigen des Katastrophenschutzes in Anspruch genommen werden. Das gilt nicht nur mit jedem Kraftfahrzeug, sondern auch als Radfahrer oder Fußgänger.

Umfang der Befreiung

Der Sonderrechte-Paragraph befreit nur von der Beachtung der StVO-Pflichten. Die Verkehrsregeln und Verkehrsgebote werden dadurch nicht geändert. Die Rechte anderer Verkehrsteilnehmer werden zugunsten der Sonderrechtsfahrzeuge nur eingeschränkt. Für den Bevorrechtigten kommen vor allem in Betracht:

- Schnellerfahren als Erlaubt
- Rotlicht überfahren
- Fahren entgegen der Fahrtrichtung
- Linksfahren
- Parken im Halteverbot

EINSCHRÄNKUNG:

Gemäß § 35 Abs. 8 StVO dürfen Sonderrechte nur „unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ ausgeübt werden. Wer Sonderrechte in Anspruch nimmt, muß während der Fahrt fortlaufend die Dringlichkeit seiner Fahrt gegen die Interessen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abwägen. Der übrige Verkehr darf zwar behindert oder belästigt werden, aber niemals dürfen andere Verkehrsteilnehmer gefährdet oder gar geschädigt werden.

2. Wegerecht

Begriffsbestimmung:

Wegerechte weisen die übrigen Verkehrsteilnehmer an, ohne Rücksicht auf die übliche Verkehrsregelung dem Einsatzfahrzeug Vorfahrt zu gewähren.

Gesetzliche Definition:

Das Wegerecht ist in § 38 Abs. 1 StVO geregelt, er lautet:

Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten.

Es ordnet an:

„ALLE ÜBRIGEN VERKEHRSTEILNEHMER HABEN SOFORT FREIE BAHN ZU SCHAFFEN“

Vorraussetzungen für das Wegerecht

Um die Verpflichtung der übrigen Verkehrsteilnehmer, „sofort freie Bahn zu schaffen“ auszulösen muß blaues Blinklicht ZUSAMMEN mit dem Einsatzhorn verwendet werden. Das Wegerecht kann nur mit Fahrzeugen, die die oben genannten Warneinrichtungen besitzen in Anspruch genommen werden. Diese Warneinrichtungen können nicht durch die Betätigung anderer Warneinrichtungen (z.B. Hupe) oder Verwendung besonderer Kennzeichen (z.B Dachaufsetzer) ersetzt werden.

Inhalt des Wegerechtes

Der Fahrer eines Wegerechtsfahrzeuges bleibt grundsätzlich an die Verkehrsregeln gebunden, sofern er nicht gleichzeitig Sonderrechte hat. (z.B. Fahrzeuge der Mainova, RWE, etc.)

Fahrzeuge, die nur das Wegerecht, nicht aber Sonderrechte in Anspruch nehmen können, dürfen z.B. die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht überschreiten und nicht entgegen der Fahrtrichtung von Einbahnstraßen fahren.

Über die Vorschriften der StVO dürfen sich diese Fahrer nur im Rahmen des „rechtfertigenden Notstandes“ (§16 OWiG) hinwegsetzen.

3. Alleinige Benutzung von blauem Blinklicht

Die alleinige Benutzung von blauem Blinklicht ist in § 38 Abs. 2 StVO geregelt, er lautet:

Blaues Blinklicht allein darf nur von den damit ausgerüsteten Fahrzeugen und zur Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen, bei Einsatzfahrten oder bei der Begleitung von Fahrzeugen oder von geschlossenen Verbänden verwendet werden.

4. Rechtfertigender Notstand

§ 16. Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG)

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Handlung begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Handlung ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Quellenangabe:

- Gerhard Nadler
Straßenverkehrsrecht für Rettungsdienst und Katastrophenschutz
Rucker Verlag
- R. Tries
Strafrechtliche Probleme im Rettungsdienst
Verlagsgesellschaft Stumpf & Kossendey